L57 Videoüberwachung - Polizeigesetz NRW anpassen

Gremium:	AK gegen Rechts
Beschlussdatum:	09.11.2021
Tagesordnungspunkt:	2. Änderungsanträge zum Landtagswahlprogramm 2022

bisheriger Wortlaut des Absatz (bitte einkopieren)

Flächendeckende und anlasslose Videoüberwachung lehnen wir ab.

Wahlprogrammentwurf: Kapitel:
Demokratie in der offenen Gesellschaft - Mehr Sicherheit mit unserer Polizei: bürger*innenorientiert, professionell und gut ausgestattet

Zeilennummer:
729

...soll ersetzt werden durch...

Flächendeckende und anlasslose Videoüberwachung lehnen wir ab. Vielmehr bedarf
jede Videoüberwachung eine empirisch fundierte Begründung. Das Polizeigesetz NRW
werden wir anpassen.

Begründung

Über die generelle Ablehnung einer flächendeckenden und anlasslosen Videoüberwachung muss klar sein, dass detaillierte empirische Erkenntnisse vorliegen müssen für den Einsatz von Videokameras im Einzelfall. Mit der Polizeilichen Kriminalstatistik können derzeit kleinräumliche Analysen, wie ggf. Verdrängungseffekte durch Videoüberwachung in Nachbarstraßen, nicht ausreichend abgebildet werden. Unter andrem §15a Abs. 1 des Polizeigesetzes NRW ist dahingehend zu schwammig formuliert muss angepasst werden.

Unterstützer*innen

Leon Schlömer; Bert Lahmann (KV Köln); Leonie Bohn (KV Köln); Lukas Lüchtrath (KV Köln); Sarah Brunner (KV Köln); Svenja May (KV Köln); Frank Jablonski (KV Köln); Hans Schwanitz (KV Köln); Kai Echelmeyer (KV Köln) ; Simon-Luca Papendorf (KV Köln); Katja Trompeter (KV Köln); Roman Schulte (KV Köln); Wolfgang Kleinjans (KV Köln); Susanne Böller (KV Köln); Stefan Winkelmann (KV Köln) (KV Köln); Floris Rudolph (KV Köln); Jonas Kempe (KV Köln); Felix Hüskes (KV Köln); Katja Poredda (KV Köln)